

Allgemeine Geschäftsbedingungen Social Media – Facebook

1. Öffentliche Meinung

Aktivitäten auf Sozialen Medien werden von Usern nicht immer positiv bewertet. Der Social Media Manager übernimmt keine Garantie für eine positive Resonanz auf das Facebook-Profil bzw. auf einzelne Beiträge.

2. Inhaltliche Verantwortung

Wenn keine Freigabe der einzelnen Beiträge durch den Kunden stattfindet: Der Social Media Manager bemüht sich, im Interesse des Kunden relevante und hochwertige Beiträge zu posten bzw. zu teilen. Die inhaltliche Verantwortung bleibt jedoch beim Kunden.

3. Werbe- und Anzeigerichtlinien

Wird der Social Media Manager mit Werbemaßnahmen (z.B. Schaltung von Anzeigen, Erstellung und Abwicklung eines Gewinnspiel etc.) beauftragt, obliegt die rechtliche Verantwortung dem Kunden.

4. Telefonische und schriftliche Beratungen zu Social Media Marketing und dessen Umsetzung sind kostenpflichtige Leistungen und werden als solche abgerechnet.

5. Schulungen

Facebook-Schulungen müssen 24 Stunden vor Beginn abgesagt werden. Bei Nichteinhalten dieser Frist werden 50 % des vereinbarten Honorars fällig.

6. Kündigung von Werkverträgen

Kündigt der Auftraggeber den Vertrag, so ist der Auftraggeber laut § 649 des Bürgerlichen Gesetzbuches berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen, abzüglich eingesparter Materialkosten und Spesen.

7. Kündigung von Dienstverträgen

Wird ein Dienstvertrag, zum Beispiel zur Betreuung eines Facebookprofils, befristet abgeschlossen, also für einen bestimmten Zeitraum, für ein bestimmtes Arbeitsvolumen oder bis zum Abschluss einer bestimmten Arbeit, so endet der Vertrag mit dieser Frist. Eine vorherige Kündigung ist nicht möglich. Kündigt der Auftraggeber trotzdem, so ist der Auftragnehmer berechtigt, das volle Honorar bis zum Ablauf der Frist in Rechnung zu stellen.

>



Ein unbefristeter Dienstvertrag kann gekündigt werden. Erfolgt die Bezahlung nach Tagen, dann bis zum Ende des folgenden Tages. Erfolgt die Bezahlung nach Wochen, dann spätestens am Montag zum folgenden Wochenende. Bei einer monatlichen Bezahlung erfolgt die Kündigung spätestens am 15. zum Monatsende. (§ 621 BGB)